

### § 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören. Sie haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen und darüber dem Vorstand einen Bericht vorzulegen. Sie haben das Recht, in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen. In der Jahreshauptversammlung ist ein Prüfungsbericht zu erstatten.

### § 10 Aufwandsentschädigung

Vorstand und Beirat führen den Verein ehrenamtlich. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister erhalten eine vom Vorstand festzulegende Aufwandsentschädigung. Tagegeld und Reisekosten werden nach einer vom Vorstand zu beschließenden Kostenordnung gewährt.

### § 11 Auflösung des Vereins

#### § 11.1

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.

#### § 11.2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Imkerei und des Naturschutzes zu verwenden hat.

### § 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der ganzen Satzung zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so umzudeuten, dass der ursprünglich angestrebte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls sich bei der Durchführung der Satzung oder der Vereinsaufgaben die Notwendigkeit einer Ergänzung der Satzung ergeben sollte.

Diese Satzung löst die Fassung vom 12. Februar 2008 ab. Sie wurde von der Jahreshauptversammlung am 10. Februar 2015 beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen.

**Heilbronn, den 10. Februar 2015**

Torsten Eberhardt, 1. Vorsitzender  
Dieter Sackmann, 2. Vorsitzender  
Gaby Harsch, Schriftführerin  
Katharina Heinz, Schatzmeisterin



## **Satzung des BezirksImkervereins Heilbronn e.V. 1882**

### **§ 1 Name**

Der am 19. März 1882 in Heilbronn gegründete Verein trägt den Namen **BezirksImkerverein Heilbronn e.V. 1882 (BV)**

### **§ 1.1**

Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V. (LVWI) in Reichenbach/Fils angeschlossen. Er wurde am 16. Mai 1979 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn eingetragen.

### **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

#### **§ 3.1**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Imkerei und des Naturschutzes.

#### **§ 3.2**

Der Verein fördert die Haltung und Pflege der Honigbiene. Bienen tragen elementar zur Vielfalt und zur Fruchtbarkeit unserer Landschaft bei. Deshalb sind uns auch Naturschutz und blühende Landschaften ein Anliegen. Wir möchten die dauerhafte Gesundheit der Bienen fördern und hochwertige Bienenprodukte erzeugen. Durch Veranstaltungen und Aktionen, auf Studienreisen, in Monatsversammlungen und im Erfahrungsaustausch wird, auch in der Öffentlichkeit, ein breites Bewusstsein für die Bienen und die Natur angestrebt.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

#### **§ 4.1**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4.2**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

#### **§ 5.1**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen auf schriftlichen Antrag werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 5.2**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 5.3**

Der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

### **§ 6 Organe des Vereins sind:**

die Mitgliederversammlung - der Vorstand - der Beirat

### **§ 6.1 Mitgliederversammlung**

#### **§ 6.1.1**

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres statt. Hier erstattet der Vorstand Bericht über seine Tätigkeit und legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Nach dem Bericht der Kassenprüfer beschließt die Mitgliedschaft über die Entlastung des Vorstands.

#### **§ 6.1.2**

Die Mitgliederversammlung wählt Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie 2 Kassenprüfer auf einen Zeitraum von 4 Jahren. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand, Beirat und Kassenprüfer gewählt sind.

#### **§ 6.1.3**

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eingeladen. Sie ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Mitglieder notwendig ist, oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder des Vereins dies fordert.

#### **§ 6.1.4**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe des Ortes zu erfolgen. Es genügt auch eine Veröffentlichung im Vereinskalender der Monatsschrift des Landesverbandes Württembergischer Imker, der Bienenpflege.

#### **§ 6.1.5**

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

#### **§ 6.1.6**

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll der Beschlüsse, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

### **§ 6.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.

#### **§ 6.2.1**

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

#### **§ 6.2.2**

Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### **§ 6.2.3**

Der Schriftführer fertigt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll. Auch von den Monatsversammlungen wird eine kurze Niederschrift angefertigt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### **§ 6.2.4**

Der Schatzmeister erledigt die anfallenden Kassengeschäfte. Er legt der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht vor. Über die beweglichen Gegenstände des Vereins führt er ein Verzeichnis. Er hat alle Unterlagen, die das Vermögen betreffen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend sicher aufzubewahren. Scheidet der Schatzmeister vorzeitig aus, ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Mitglied mit den Geschäften zu beauftragen.

### **§ 6.3 Beirat**

#### **§ 6.3.1**

Der Beirat umfasst bis zu 6 Mitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### **§ 6.3.2**

Die Aufgaben des Beirates sind, die Gesamtaktivitäten des Vorstands aktiv zu begleiten und zu unterstützen. Bei der Entwicklung von Konzepten in der Vereinsarbeit mitzuwirken und Initiativen für Vereinsaktivitäten mit dem Vorstand zu ergreifen.

### **§ 7 Obleute**

Der Vorstand ernennt Obleute, die ein Fachgebiet innerhalb der Vereinsarbeit begleiten. Sie sind Ansprechpartner ihres Gebietes für die Mitglieder des Vereins.

### **§ 8 Bienensachverständige**

Bienensachverständige und deren Stellvertreter werden in Abstimmung mit den zuständigen Veterinärämtern vom Vorstand berufen. Ein Fachkundenachweis für dieses Amt ist erforderlich.